



Satzung

des Sportvereins ILMENAU - Stand 31. Januar 1997

Satzung des Sportvereins Ilmenau von 1923

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Ilmenau von 1923 und hat seinen Sitz in Melbeck.

Der Verein ist Rechtsnachfolger der Vereine Turn- und Sportverein Melbeck von 1923 e. V. und Fußball-Club Deutsch Evern von 1932 e. V., die sich aufgelöst haben, um den neuen Verein zu gründen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er

den Leistungs- und Breitensport
die sportliche Freizeitgestaltung
die Leibeserziehung von Kleinkindern
und Kindern im schulpflichtigen Alter
die Jugenderholung
die Freizeitpflege
die internationalen Begegnungen.

Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein erwirbt durch beschluß des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sportes.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzungen der Sport- und Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 4

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Obmänner bzw. Fachwarte vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. eines Monats, in dem sie beantragt wird. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die beim Vorstand bis spätestens 30. September eingegangen sein muß. Der Austritt wird mit Ende des ablaufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.
- b) durch Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die 2. Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten.

c) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen des Vereins nach der jeweils für die Abteilung getroffenen Bestimmung aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig, können aber auch halbjährlich bezahlt werden.
Fälligkeitstermine: jährlich 1. 1.;
halbjährlich 1. 1. und 1. 7.
(Die Beiträge der Mitglieder werden von deren Konten abgebucht. Einzugsermächtigung);
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. die Sportgerichte der Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sportes in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse;
- d) der Ehrenrat.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und durch Anschlag in den Aushangkästen in Melbeck, Deutsch Evern und Wendisch Evern unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift

einzuuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Fachausschußmitglieder;
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Bestimmung der Grundsätze für die Aufnahmegebühr und die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
- g) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge und der Aufnahmegebühr für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Hauptsportwart
- f) dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem Vorsitzenden der Tennisabteilung
- h) dem Rechts- und Sozialwart
- i) den Fachwarten der einzelnen Abteilungen (gem. § 4).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB – geschäftsführender Vorstand – sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Das Amt des Schriftführers kann in Personalunion von einem der Vorgenannten (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender oder Kassenwart) ausgeübt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen zuständig. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, soweit er nicht selbst Mitglied ist, mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. a) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen mit Ausnahme der Schiedsrichterspesen und der Verbandsbeiträge dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Alle Zahlungsanweisungen und Rechnungen dürfen auch von den anderen Mitgliedern des Vorstandes zusammen mit dem Kassenwart unterzeichnet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

- b) Der Vorstand wird im Rahmen des Haushaltsplanes ermächtigt, einen Kredit bis zur Höhe von 10.000,-- DM zur Führung ordentlicher Kassengeschäfte aufnehmen zu können.
4. Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederkartei und in den Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.
5. Der Hauptsportwart koordiniert die erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung des Sports und führt Gemeinschaftsveranstaltungen durch. Ihm obliegen auch die Initiativen zur Aufnahme neuer Sportarten im Verein. Er ist für die Durchführung aller der sportlichen Freizeitgestaltung und Freizeitpflege dienenden Veranstaltungen verantwortlich.
6. Der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit hat in geeigneter Weise die Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen zu informieren und für den Verein zu werben.
7. Der Vorsitzende der Tennisabteilung führt die Beschlüsse des Vorstandes der Abteilung aus. Er wird von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins in sein Amt gewählt. Im übrigen entsprechen seine Aufgaben denen des 1. Vorsitzenden, jedoch beschränkt auf die Tennisabteilung. Sein Geschäftsbereich umfaßt sämtliche mit seiner Abteilung zusammenhängenden Geschäfte, wobei er bei Geschäften mit einem Volumen, das über das jährliche Beitragsaufkommen der Abteilung Tennis hinausgeht, die Zustimmung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes benötigt.
7. a. **Für die Abteilung Tennis gilt folgende Regelung:**
- 1) Die Tennisabteilung verwaltet sich selbst und bestimmt über ihre Organe die Belange ihrer Abteilung. Sie hat hierbei auf die Interessen des Gesamtvereins Rücksicht zu nehmen.
 - 2) Die Organe der Abteilung Tennis sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.
 - 3) Die Abteilung Tennis hat am Anfang eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung, die zeitlich vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zu liegen hat, durchzuführen.
- Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in den Aushängekästen am Tennisheim Moorfeld/Deutsch Evern, Bahnhofstraße/Deutsch Evern sowie im Vereinsheim SVI/Melbeck, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Zusätzlich sollen die Mitglieder schriftlich benachrichtigt werden.

- 4) Der Vorstand der Abteilung Tennis besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Platzwart, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei unbegrenzte Wiederwahl zulässig ist.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechen denen des Gesamtvorstandes, ohne jedoch gleichzeitig hinsichtlich des Gesamtvereins auch deren Rechte zu haben, und ergeben sich im übrigen aus ihrer Aufgabenstellung. Für den Vorsitzenden der Tennisabteilung gilt jedoch die besondere Regelung in § 16 Ziff. 7.

Der Vorstand der Tennisabteilung bestimmt die sportlichen und finanziellen Belange seiner Abteilung. Bei Geschäften mit einem Volumen von mehr als 10.000,- DM (zehntausend Deutsche Mark) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Er entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung. Insoweit und bzgl. des Erlöschens bzw. Ausschlusses von Mitgliedern gelten die §§ 5, 7 und 8 der Satzung. Es bleibt dem Vorstand frei, im Einzelfall aus wichtigem Grund einzelne Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu befreien oder den Abteilungsbeitrag zeitweise zu mindern bzw. zu stunden.

- 5) Hinsichtlich der Ernennung von Ehrenmitgliedern für die Tennisabteilung findet § 6 der Satzung entsprechende Anwendung, wobei jedoch sich die aus der Ehrenmitgliedschaft ergebende Beitragsbefreiung ausschließlich auf den Beitrag für die Abteilung Tennis bezieht.
- 6) Auch für die Abteilung Tennis ist der Ehrenrat des Gesamtvereins zuständig, es gelten insoweit die §§ 18 und 19 der Satzung. Bevor jedoch der Ehrenrat in einer die Tennisabteilung betreffenden Angelegenheit von deren Mitgliedern angerufen werden kann, bedarf es eines Güteversuchs, der zwischen den Beteiligten des Streitfalls und dem Vorstand der Tennisabteilung stattzufinden hat.
- 7) Die Tennisabteilung zieht die von ihren Mitgliedern zu zahlenden Beiträge selbständig ein und kann über sie frei verfügen. Die Mitglieder der Abteilung haben als weiteren Beitrag Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage zu erbringen. Die jährliche Anzahl dieser Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung für jede nicht geleistete Stunde legt die Jahreshauptversammlung der Abteilung fest. § 10 dieser Satzung bleibt von dieser zusätzlichen Verpflichtung unberührt. Vom Gesamtverein erhält die Tennisabteilung eine jährliche Beitragsvergütung in Höhe von 80 % des mittleren Beitrages für die der Abteilung angehörenden Mitglieder. (Errechnet aufgrund der Bestandsaufnahme vom 01. 01. des Jahres).

- 8) Die Tennisabteilung erhält das um die gegenwärtig vorhandenen 5 Tennisplätze Moorfeld/Deutsch Evern eingezäunte Gelände, das bereits seit mehreren Jahren als Tennisanlage benutzt wird, zur alleinigen Nutzung zugewiesen.
 - 9) Soweit eine besondere Bestimmung für die Abteilung Tennis nicht ausdrücklich getroffen ist, gelten die Regelungen der Satzung des Gesamtvereins.
8. Die Aufgaben der übrigen Obmänner und Fachwarte ergeben sich aus ihrer Aufgabenstellung.

§ 17

Vereinsfachausschüsse

Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Sie setzen sich aus dem Obmann bzw. Fachwart und mehreren Beisitzern zusammen. Es bleibt den Ausschüssen überlassen, ob sie andere Vereinsmitglieder zur Ausschularbeit heranziehen, z. B. die Mannschaftsführer der Fußballmannschaften. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen sowie den Spielbetrieb zu organisieren und zu überwachen und die Mannschaft aufzustellen. Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Sonderausschüsse gewählt werden. Die Aufgaben der Sonderausschüsse bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er

darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluß aus dem Verein.

§ 20

Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind auf jeweils zwei Jahre drei Kassenprüfer zu wählen. Die anschließende Wiederwahl ist unzulässig. Jeweils 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierfür in der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 21

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Aushangkästen durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist, zu führen. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22

Wahlen

Gewählt wird durch Handaufheben, wenn nicht durch mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder schriftliche oder geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 12 beschlossen werden.

Mehr als 50% der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder muß die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, muß eine zweite innerhalb von 4 Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese zweite Versammlung nicht beschlußfähig, beruft der 1. Vorsitzende sofort im Anschluß eine dritte Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Sie kann dann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Ilmenau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Lüneburg.

Melbeck, 31. Januar 1997